

# RS OGH 1977/1/13 7Ob829/76

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.1977

## Norm

ABGB §957

## Rechtssatz

Bei Annahme eines Kleidungsstückes durch die Garderobefrau eines Lokals erstreckt sich die Obsorge des Verwahrers auf die von den Gästen des die Garderobe haltenden Unternehmens überlicherweise getragenen Überkleider. Daß sich darunter im Einzelfall auch überdurchschnittlich wertvolle Stücke befinden können, muß in Rechnung gestellt werden; die Haftung des Verwahrers ist nur dann ausgeschlossen, wenn er sich der betreffenden, den besonders hohen Wert begründenden Umständen nicht bewußt werden konnte (hier:

Schildkröten - Leopardenmantel im Wert von hundertzehntausend Schilling in der Kitzbühler "Tenne").

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 829/76  
Entscheidungstext OGH 13.01.1977 7 Ob 829/76  
Veröff: EvBl 1977/264 S 661

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0019355

## Dokumentnummer

JJR\_19770113\_OGH0002\_0070OB00829\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)